Tübingen
Universitätsstadt

Anlage 3 Anforderungen an Solaranlagen nach Fallgruppen

Denkmalfachliches Dachflächen-Solarkataster Bebenhausen

Fallgruppe I	Dachflächen Stadtbausteine
Fallgruppe IIa	sichtbare Dachflächen zur Kernzone
Fallgruppe IIb	sichtbare Dachfläche sonstiger öffentlicher Raum
Fallgruppe III	sichtbare Dachfläche aus der Ferne & weniger sensible Sichtbeziehungen
Fallgruppe IV	Dachfläche ohne denkmalrelevanten Sichtbezug aus dem öffentlichen Raum

ENTWURF

Tübingen
Universitätsstadt

Fallgruppe I **Dachflächen Stadtbausteine**



Dies sind stadträumlich besonders herausragende, raumprägende bzw. für den Ort historisch wichtige Bauten. In Bebenhausen sind dies vor allem Gebäude des Klosters oder mit historischem Bezug zum Kloster. Alle Stadtbausteine sind als Denkmale (§§ 2, 12 oder 28 DSchG) klassifiziert.

Auf diesen Dachflächen sind Solaranlagen grundsätzlich nicht zulässig.

ENTWURF

Tübingen
Universitätsstadt

Fallgruppe IIa **sichtbare Dachflächen zur Kernzone**

Die ausgewiesenen Dachflächen in der Kernzone sind potenziell für gestalterisch integrierte Solaranlagen bei einer stattfindenden Einzelfallprüfung geeignet, sofern alle Anforderungen einer der nachstehenden Varianten erfüllt werden:

Variante 1

- Die Module werden auf Schleppgauben angeordnet.
- Die Farbigkeit der Module wird an die bestehende oder geplante Dacheindeckung angepasst.
- Die Module müssen eine matte, homogene und blickwinkelstabile Oberfläche ohne sichtbare Binnenrasterung aufweisen und optisch rahmenlos ausgebildet sein. Polykristalline Oberflächen sind zu vermeiden.
- Eine dachintegrierte Indach-Solaranlage ist zu prüfen und zu bevorzugen.
- Sichtbare Befestigungselemente sind an die Modulfarbe anzupassen.
- Möglichst geringer Abstand (max. 10cm) zur Gaubendachfläche bei Aufdach-Montage.
- Optische Überlagerungen der Dachkonturen werden durch ausreichende Abstände zu den Dachrändern und eine möglichst flache Montage vermieden.

oder

Variante 2

- Es werden Solardachziegel verwendet, deren Farbigkeit, Oberflächenstruktur und Größe der bestehenden Dachdeckung entsprechen. Die Module müssen eine matte, homogene und blickwinkelstabile Oberfläche ohne sichtbare Binnenrasterung aufweisen und optisch rahmenlos ausgebildet sein.
- Optische Überlagerungen der Dachkonturen werden durch ausreichende Abstände zu den Dachrändern vermieden.

ENTWURF

Tübingen
Universitätsstadt

Fallgruppe IIb **sichtbare Dachfläche sonstiger öffentlicher Raum**

Dachflächen außerhalb der Kernzone, die aus dem öffentlichen Straßenraum sichtbar sind, sind potenziell für gestalterisch integrierte Solaranlagen bei einer stattfindenden Einzelfallprüfung geeignet, sofern alle Anforderungen einer der nachstehenden Varianten erfüllt werden:

Variante 1

- Die Module werden auf Schleppgauben angeordnet.
- Die Farbigkeit der Module wird an die bestehende oder geplante Dacheindeckung angepasst.
- Die Module müssen eine matte, homogene und blickwinkelstabile Oberfläche ohne sichtbare Binnenrasterung aufweisen und optisch rahmenlos ausgebildet sein. Polykristalline Oberflächen sind zu vermeiden.
- Eine dachintegrierte Indach-Solaranlage ist zu prüfen und zu bevorzugen.
- Sichtbare Befestigungselemente sind an die Modulfarbe anzupassen.
- Möglichst geringer Abstand (max. 10cm) zur Gaubendachfläche bei Aufdach-Montage.
- Optische Überlagerungen der Dachkonturen werden durch ausreichende Abstände zu den Dachrändern und eine möglichst flache Montage vermieden.

oder

Variante 2

- Die Module werden auf Nebenanlagen angeordnet
- Die Farbigkeit der Module wird an die bestehende oder geplante Dacheindeckung angepasst.
- Die Module müssen eine matte, homogene und blickwinkelstabile Oberfläche ohne sichtbare Binnenrasterung aufweisen und optisch rahmenlos ausgebildet sein. Polykristalline Oberflächen sind zu vermeiden.
- Eine dachintegrierte Indach-Solaranlage ist zu prüfen und zu bevorzugen.
- Sichtbare Befestigungselemente sind an die Modulfarbe anzupassen.
- Möglichst geringer Abstand (max. 10cm) zur Gaubendachfläche bei Aufdach-Montage.
- Optische Überlagerungen der Dachkonturen werden durch ausreichende Abstände zu den Dachrändern und eine möglichst flache Montage vermieden.

oder

ENTWURF

Tübingen
Universitätsstadt

Variante 3

- Es werden kleinteilige Photovoltaikmodule oder Solardachziegel verwendet, deren Farbigkeit, Oberflächenstruktur und Größe weitgehend der Dachdeckung entsprechen.
- Die Module müssen eine matte, homogene und blickwinkelstabile Oberfläche ohne sichtbare Binnenrasterung aufweisen und optisch rahmenlos ausgebildet sein. Polykristalline Oberflächen sind zu vermeiden.

oder

Variante 4

- Die Module werden auf geschlossenen Dächern ohne Gauben angeordnet.
- Von der Größe hat sich die Solaranlage gegenüber der maßgeblichen Dachfläche in der Regel gestalterisch unterzuordnen.
- Die Module sind als kompakte, orthogonale und zusammenhängende Flächen anzuordnen. Eine Anordnung ist in Abhängigkeit zur Lage des Gebäudes und des Gebäudetyps vorzusehen. Unregelmäßige „Sägezahn-Ränder“ sind nicht zulässig.
- Die Farbigkeit der Module wird an die bestehende oder geplante Dacheindeckung angepasst.
- Die Module müssen eine matte, homogene und blickwinkelstabile Oberfläche ohne sichtbare Binnenrasterung aufweisen und optisch rahmenlos ausgebildet sein. Polykristalline Oberflächen sind zu vermeiden.
- Eine dachintegrierte Indach-Solaranlage ist zu prüfen und zu bevorzugen.
- Sichtbare Befestigungselemente sind an die Modulfarbe anzupassen.
- Möglichst geringer Abstand (max. 10cm) zur Gaubendachfläche bei Aufdach-Montage.
- Optische Überlagerungen der Dachkonturen werden durch ausreichende Abstände zu den Dachrändern und eine möglichst flache Montage vermieden.

ENTWURF

Tübingen
Universitätsstadt

Fallgruppe III **sichtbare Dachfläche aus der Ferne & weniger sensible Sichtbeziehungen**

Die dargestellten Dachflächen im Bereich der Fernwirkung und der weniger sensiblen Sichtbeziehungen sind potenziell für gestalterisch integrierte Solaranlagen bei einer stattfindenden Einzelfallprüfung geeignet, sofern alle Anforderungen einer der nachstehenden Varianten erfüllt werden:

Variante 1
- Die Module werden auf Schleppgauben angeordnet.
- Die Farbigkeit der Module wird an die bestehende oder geplante Dacheindeckung angepasst.
- Die Module müssen eine matte, homogene und blickwinkelstabile Oberfläche ohne sichtbare Binnenrasterung aufweisen und optisch rahmenlos ausgebildet sein. Polykristalline Oberflächen sind zu vermeiden.
- Sichtbare Befestigungselemente sind an die Modulfarbe anzupassen.
- Möglichst geringer Abstand (max. 10cm) zur Gaubendachfläche bei Aufdach-Montage.
- Optische Überlagerungen der Dachkonturen werden durch ausreichende Abstände zu den Dachrändern und eine möglichst flache Montage vermieden.

oder

Variante 2
- Die Module werden auf Nebenanlagen angeordnet
- Die Farbigkeit der Module wird an die bestehende oder geplante Dacheindeckung angepasst.
- Die Module müssen eine matte, homogene und blickwinkelstabile Oberfläche ohne sichtbare Binnenrasterung aufweisen und optisch rahmenlos ausgebildet sein. Polykristalline Oberflächen sind zu vermeiden.
- Eine dachintegrierte Indach-Solaranlage ist zu prüfen und zu bevorzugen.
- Sichtbare Befestigungselemente sind an die Modulfarbe anzupassen.
- Möglichst geringer Abstand (max. 10cm) zur Gaubendachfläche bei Aufdach-Montage.
- Optische Überlagerungen der Dachkonturen werden durch ausreichende Abstände zu den Dachrändern und eine möglichst flache Montage vermieden.

oder

Variante 3
- Es werden kleinteilige Photovoltaikmodule oder Solardachziegel verwendet, deren Farbigkeit, Oberflächenstruktur und Größe weitgehend der Dachdeckung entsprechen. Polykristalline Oberflächen sind zu vermeiden.
- Die Module müssen eine matte, homogene und blickwinkelstabile Oberfläche aufweisen und optisch rahmenlos ausgebildet sein.

oder

ENTWURF

Tübingen
Universitätsstadt

Variante 4

- Die Module werden auf geschlossenen Dächern ohne Gauben angeordnet.
- Von der Größe hat sich die Solaranlage gegenüber der maßgeblichen Dachfläche in der Regel gestalterisch unterzuordnen.
- Die Module sind als kompakte, orthogonale und zusammenhängende Flächen anzuordnen. Eine Anordnung ist in Abhängigkeit zur Lage des Gebäudes und des Gebäudetyps vorzusehen. Unregelmäßige „Sägezahn-Ränder“ sind nicht zulässig.
- Die Farbigkeit der Module wird an die bestehende oder geplante Dacheindeckung angepasst.
- Die Module müssen eine matte, homogene und blickwinkelstabile Oberfläche ohne sichtbare Binnenrasterung aufweisen und optisch rahmenlos ausgebildet sein. Polykristalline Oberflächen sind zu vermeiden.
- Eine dachintegrierte Indach-Solaranlage ist zu prüfen und zu bevorzugen.
- Sichtbare Befestigungselemente sind an die Modulfarbe anzupassen.
- Möglichst geringer Abstand (max. 10cm) zur Gaubendachfläche bei Aufdach-Montage.
- Optische Überlagerungen der Dachkonturen werden durch ausreichende Abstände zu den Dachrändern und eine möglichst flache Montage vermieden.

ENTWURF

Tübingen
Universitätsstadt

Fallgruppe IV **Dachfläche ohne denkmalrelevanten Sichtbezug aus dem öffentlichen Raum**



Dachflächen ohne denkmalrelevanten Sichtbezug aus dem öffentlichen Raum, sind potenziell für Solaranlagen geeignet. Folgende gestalterische Anforderungen sind zu berücksichtigen:

- Eine Farbigkeit wird nicht vorgegeben.
- Die Module sind zu kompakten, orthogonalen und zusammenhängenden Flächen anzuordnen. Unregelmäßige „Sägezahn-Ränder“ sind zu vermeiden.
- Die Module müssen eine matte, homogene und blickwinkelstabile Oberfläche ohne sichtbare Binnenrasterung aufweisen. Polykristalline Oberflächen sind zu vermeiden.
- Sichtbare Befestigungselemente sind an die Modulfarbe anzupassen.
- Optische Überlagerungen der Dachkonturen sind durch ausreichende Abstände zu den Dachrändern und eine möglichst flache Montage zu vermeiden.

ENTWURF

Tübingen
Universitätsstadt

Hinweis:

Solaranlagen an Fassaden, Balkonen, Zäunen und in Freianlagen

Photovoltaik- und sonstige Solaranlagen an Gebäudefassaden sind nicht zulässig. Solaranlagen an Gartenzäunen und Balkonbrüstungen sowie frei im Garten aufgestellte Anlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, sind nicht zulässig. Siehe auch Ortsbildsatzung Bebenhausen (§ 2 Abs. 1 der Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Straßenbildes für den Ortskern von Bebenhausen).

ENTWURF